

Merkblatt

zur

Anerkennung als Lehrsupervisorin/Lehrsupervisor



1. Standards

In den gültigen [Standards](#) (Freising 2014) der Sektion KSA/ DGfP sind unter Buchstabe F die Aufgaben von Lehrsupervisor*innen, die Voraussetzungen für eine Anerkennung, sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise geregelt. Der entsprechende Passus der Standards lautet:

„F. Lehrsupervision

F 1. Aufgaben

- 1.1 Durchführung von Kursen und Theorieseminaren in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) sowie in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung
- 1.2 Lehr- und Begleitsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)
- 1.3 Begleitsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung

F 2. Voraussetzungen

Lehrsupervisorin DGfP bzw. Lehrsupervisor DGfP kann werden, wer

- als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter anerkannt ist,
- zwei Jahre eigene Praxis als KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin nachweist und
- nach der Anerkennung als Kursleiter bzw. Kursleiterin mindestens zwei KSA-Kurse geleitet hat.

F 3. Umfang und Inhalt

- 3.1 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Sitzungen gegebenen Supervisionen (Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision) nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter
- 3.2 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von supervisionsrelevanter Fortbildung und von psychologischer bzw. gruppensystemischer Weiterbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter
In beiden Feldern sind jeweils fünf Tage nachzuweisen.
- 3.3 Darstellung der theoretischen Grundlagen des eigenen Profils pastoralpsychologischer Supervision mit Bezug auf die künftige Durchführung von KSA- und Supervisionsweiterbildungskursen.*

F 4. Anerkennungsverfahren

- 4.1 Bei der Weiterbildungskommission kann die Durchführung des Anerkennungsverfahrens als Lehrsupervisorin DGfP bzw. Lehrsupervisor DGfP beantragt werden.
- 4.2 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.

4.3 Die DGfP verleiht den Titel Lehrsupervisor DGfP bzw. Lehrsupervisorin DGfP und stellt ein Zertifikat aus.“

*Die Darstellung soll maximal 15 Seiten umfassen

Dem*der Antragsteller*in wird empfohlen, sich vor Fertigstellung der Unterlagen mit einer*einem Lehrsupervisor*in, die*der Mitglied der Weiterbildungskommission ist, zu beraten.

Der Darstellung ist der Beleg über die Einzahlung der Kolloquiumsgebühr in Höhe von 150 € auf das Konto der DGfP beizufügen:

Konto: Geschäftsstelle der DGfP

Evangelische Bank

BIC: GENODEF1EK1

IBAN: DE77520604100003400700

Stichwort: »Kolloquium WBK-KSA NN«

Ohne diesen Beleg können die Unterlagen zurückgesandt werden.

2. Votum der Kommission

Die Kommission aus drei Mitgliedern der WBK (F 4.1) kann den*die Kandidat*in zur Anerkennung empfehlen,
Auflagen zur Anerkennung erteilen,
eine Nicht-Anerkennung empfehlen.

Wenn Auflagen zur Anerkennung im Sinne einer Überarbeitung oder Ergänzung der Darstellung (vgl. Standards F 3.3) in geringem Ausmaß erteilt werden, können diese bei derselben Kommission eingereicht werden, die das interne Verfahren für die Empfehlung einer Anerkennung regelt.

Genügt die Darstellung nicht zur Anerkennung, ist eine Nicht-Anerkennung zu empfehlen. Den*die Kandidat*in kann ein neues Verfahren zur Anerkennung bei der Geschäftsführung der Weiterbildungskommission beantragen, welche drei Mitglieder, die nicht am ersten Votum beteiligt waren, als Kommission benennt.

3. Die Geschäftsführung der Weiterbildungskommission führt eine aktuelle Liste der in der Sektion KSA tätigen Lehrsupervisor*innen und unterrichtet darüber ständig die Weiterbildungskommission sowie die Sektion KSA und deren Vorstand und die Geschäftsführung der DGfP.